



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Habilitationsordnung des Fachbereiches Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 7 / 1993
2. Jahrgang / 29. Januar 1993

HABILITATIONSORDNUNG

des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechtswissenschaft folgende Habilitationsordnung am 03. Juni 1992 erlassen: *)

- § 1 Habilitationszweck
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassung von Habilitierten und Professoren
- § 6 Ablehnung der Zulassung
- § 7 Interdisziplinäres Habilitationsverfahren
- § 8 Habilitationskommission
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Entscheidungen über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 11 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache
- § 12 Gutachten über die didaktischen Leistungen
- § 13 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 14 Veröffentlichungspflicht
- § 15 Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen
- § 16 Verfahrensabschluß ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 17 Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 18 Änderung der Lehrbefähigung
- § 19 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 20 Besondere Verfahren
- § 21 Inkrafttreten

Anmerkung

Personenbezeichnungen, die sich in dieser Ordnung geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

*) Die Habilitationsordnung wurde am 1.12.1992 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

§ 1 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, rechtswissenschaftliche Fachgebiete (Habilitationsfächer) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) Rechtswissenschaftliche Habilitationsfächer sind die abgrenzbaren Wissenschaftsgebiete, die im Fachbereich Rechtswissenschaft in der Regel in Lehre und Forschung eingerichtet und durch wenigstens einen Professor oder ein anderes habilitiertes Mitglied des Fachbereiches vertreten sind.

(3) Die Feststellung der Habilitationsfächer kann der erweiterte Fachbereichsrat treffen, der neben den Mitgliedern des Fachbereichsrates auch die anderen habilitierten hauptamtlichen Mitglieder des Fachbereiches umfaßt. Diese Feststellung kann anläßlich eines Habilitationsverfahrens erfolgen.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind:

1. Eine umfassende rechtswissenschaftliche Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in einem der angestrebten Habilitationsfächer sein muß, oder eine rechtswissenschaftliche Monographie und entsprechende publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationschrift gleichwertige Leistungen darstellen.

Diesen als schriftliche Habilitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.

2. Ein öffentlicher Vortrag aus einem der angestrebten Habilitationsfächer, verbunden mit einer wissenschaftlichen Aussprache.

(2) Bei schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß Abs. 1 Ziff. 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden sind, muß der Anteil des Habilitanden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der Habilitand ist verpflichtet, seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Darstellung im einzelnen darzulegen.

(3) Für den öffentlichen Vortrag gemäß Abs. 1 Ziff. 2, der maximal 45 Minuten dauern soll, sind drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung zu machen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander, mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag soll in der Regel 60 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten dauern; sie kann sich auch auf Leistungen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 beziehen. Vortrag und Aussprache sollen zeigen, daß der Habilitand ein rechtswissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und daß er umfassende rechtswissenschaftliche Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind der erfolgreiche Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums in Deutschland und die Berechtigung zur Führung eines in Deutschland erworbenen juristischen Doktorgrades, wobei eine überdurchschnittliche Note der Promotion vorliegen soll.

(2) Ein Doktorgrad auf einem anderen Fachgebiet oder ein akademischer Grad einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslands kann als eine dem Doktorgrad gemäß Absatz 1 gleichwertige Voraussetzung anerkannt werden.

Ein im Ausland erworbener akademischer Grad muß gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sein.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages beim Dekan des Fachbereiches. Im Antrag sind die rechtswissenschaftlichen Fachgebiete (Habilitationsfächer) kenntlich zu ma-

chen, die für die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis und Urkunde der Hochschulprüfung oder beglaubigte Kopie
2. Promotionsurkunde oder beglaubigte Kopie
3. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang
4. schriftliche Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in mindestens fünf Exemplaren; bei Ergebnissen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden sind, müssen deren Namen angegeben werden; der eigene Anteil an der Arbeit ist gemäß § 2 Abs. 2 darzulegen.
5. Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2. Sie können nachgereicht werden.
6. Dissertation
7. Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen sowie je ein Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen
8. eine Erklärung über abgeschlossene oder schwebende Habilitationsverfahren
9. eine Erklärung über die Kenntnis der Habilitationsordnung.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Zulassungsantrag während der Vorlesungszeit innerhalb eines Monats nach Eingang, im übrigen unverzüglich nach Semesterbeginn. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren, die gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 2 durchgeführt werden, tritt an die Stelle des Fachbereichsrates die Gemeinsame Kommission.

§ 5 Zulassung von Habilitierten und Professoren

(1) Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes für ein rechtswissenschaftliches Fachgebiet habilitiert worden ist, besitzt die Lehrbefähigung für dieses Fach auch an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie kann dafür nicht erneut verliehen werden.

(2) Strebt ein Habilitierter den Nachweis der Lehrbefähigung in einem weiteren wissenschaftlichen Fachgebiet an, so ist sein Zulassungsantrag so zu behandeln, als ob die erste Lehrbefähigung angestrebt wird.

(3) Für Habilitierte, die eine Erweiterung oder Umbenennung ihrer Lehrbefähigung beantragen, gelten die Bestimmungen des § 18.

(4) Ohne Habilitation an Hochschulen berufene Professoren können zu Habilitationsverfahren zugelassen werden. Für an die Humboldt-Universität zu Berlin ohne Habilitation berufene Professoren ist das nur möglich, wenn der Fachbereich Rechtswissenschaft oder Mitglieder eines anderen Fachbereichs, die bereits an der Berufung beteiligt waren, nicht über die Habilitationsleistung zu befinden haben.

§ 6 Ablehnung der Zulassung

(1) Der Zulassungsantrag wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 3
2. Fehlen der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1
3. Nichteinhaltung der gesetzten Frist gemäß § 15 Abs. 4
4. nach einmaliger erfolgloser Wiederholung des Habilitationsverfahrens im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im selben rechtswissenschaftlichen Fachgebiet
5. gleichzeitige Durchführung eines Habilitationsverfahrens im selben rechtswissenschaftlichen Fachgebiet an anderer Stelle.

(2) Der Zulassungsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gemäß § 1 Abs. 2 und 3 abgelehnt werden.

§ 7 Interdisziplinäres Habilitationsverfahren

(1) Ein Habilitand kann beim Dekan des Fachbereiches beantragen, daß sein Habilitationsverfahren von mehreren fachlich betroffenen Fachbereichen gemeinsam durchgeführt wird (interdisziplinäres Habilitationsverfahren). Der Dekan unterrichtet den oder die weiteren Fachbereich(e) über den Antrag. Die betroffenen Fachbereichsräte entscheiden, ob das Verfahren

1. nur an einem der Fachbereiche oder
2. durch eine gemeinsame Kommission der Fachbereiche durchzuführen ist.

Im Falle der Nichteinigung entscheidet der Akademische Senat.

(2) Wird das Verfahren gemäß Abs. 1 Ziff. 1 durchgeführt, so sind die weiteren fachlich betroffenen Fachbereiche zuvor zu hören und in der Habilitationskommission angemessen zu beteiligen.

(3) Auch ohne entsprechenden Antrag gemäß Abs. 1 S. 1 kann der Fachbereichsrat beschließen, daß ein Ha-

bilitationsverfahren von mehreren Fachbereichen durchgeführt wird. Es ist dann gemäß Abs. 1 entsprechend zu verfahren.

§ 8 Habilitationskommission

(1) Mit der Zulassungsentscheidung setzt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission ein, die seine weiteren Entscheidungen vorbereitet.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Professoren und den Gutachtern, die alle stimmberechtigt sind. Im Falle gleicher Stimmenzahl entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student wirken beratend mit.

(3) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll den rechtswissenschaftlichen Fachgebieten angehören, für die die Lehrbefähigung beantragt wird. Professoren anderer Fachbereiche oder wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.

(4) Die Tagungen der Kommission sind nicht öffentlich. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig. Die Mitglieder und die weiteren Mitwirkenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind schriftlich besonders zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitationskommission bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 mindestens zwei Gutachter.

(2) Gutachter darf nur sein, wer zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung wissenschaftlich ausgewiesen ist. Auswärtigen Gutachtern ist zuvor die Kenntnis der Habilitationsordnung zu vermitteln.

(3) Die Gutachter haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 10 Abs. 1 genannten Empfehlungen an den Fachbereichsrat ermöglichen. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachter bestellt werden. Die Habilitationskommission trägt dafür Sorge, daß Gutachten unabhängig voneinander erstellt werden.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen, anderenfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder andere Gutachter bestellen.

(5) Die Gutachten sind zusammen mit den schriftlichen Habilitationsleistungen für den Zeitraum von zwei Wochen vor der Entscheidung über die Habilitationsleistungen für die Hochschullehrer des Fachbereiches im Dekanat zur Einsichtnahme auszuliegen.

(6) Jedes habilitierte Mitglied des Fachbereiches hat das Recht, diesen Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme beizufügen.

§ 10 Entscheidungen über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Unter Einbeziehung der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Fachbereichsrat

1. die Annahme sowie das Vortragsthema gemäß § 2 Abs. 3 oder
2. die Ablehnung

der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und begründet das schriftlich. Eine Monographie gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 kann auch zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Die zu behebenden Mängel sind schriftlich zu benennen.

(2) Der erweiterte Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Empfehlungen und Vorschläge gemäß Abs. 1. Im Falle der Annahme ist der Vortragstermin unverzüglich anzusetzen sowie universitätsöffentlich bekanntzumachen. In den anderen Fällen ist gemäß § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 Ziff. 1 zu verfahren.

(3) Hält der Fachbereichsrat eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches für erforderlich, ist das dem Habilitanden gegenüber schriftlich zu begründen. Der Dekan stellt fest, ob der Habilitand gewillt ist, sich für das anders bezeichnete Fach zu habilitieren. Kommt eine Einigung über das Fach nicht zustande, wird das Habilitationsverfahren abgebrochen.

§ 11 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache

(1) Der Vortrag findet öffentlich und in deutscher Spra-

che sowie grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt.

(2) An der wissenschaftlichen Aussprache nehmen der erweiterte Fachbereichsrat und die Habilitationskommission teil. Der Dekan leitet die Aussprache, er kann den Vorsitzenden der Habilitationskommission damit beauftragen. Der Leiter der Aussprache kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

(3) Nach der wissenschaftlichen Aussprache berät der erweiterte Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung als Habilitationsleistung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2. Sofern die Mitglieder der Habilitationskommission nicht dem erweiterten Fachbereichsrat angehören, haben sie Rede- und Antragsrecht.

§ 12 Gutachten über die didaktischen Leistungen

(1) Die Habilitationskommission erstellt ein Gutachten über die vom Habilitanden erbrachten didaktischen Leistungen. Zur Beurteilung der didaktischen Leistungen kann die Habilitationskommission verlangen, daß der Habilitand im Rahmen einer laufenden Vorlesung des gewählten Lehrgebiets eine Doppelstunde hält. Anschließend legt die Habilitationskommission dem erweiterten Fachbereichsrat ein zusammenfassendes Gutachten über alle vom Habilitanden nachgewiesenen Habilitationsleistungen vor, dem das Gutachten über die didaktischen Leistungen beigelegt wird.

(2) Zur Vorbereitung des Gutachtens über die didaktischen Leistungen bestimmt die Kommission ein stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Auf Vorschlag des beratend in der Kommission mitwirkenden Studenten können Studierende im Fachbereich Rechtswissenschaft ihre Beurteilungen der Lehrtätigkeit in der Kommission vortragen und / oder schriftlich vorlegen. Auf diese Beurteilungen ist im Gutachten der Kommission einzugehen.

§ 13 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Auf der Grundlage der Gutachten der Habilitationskommission wird vom Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung ein Beschluß über die Zuerkennung der Lehrbefähigung herbeigeführt.

Über

1. den öffentlichen Vortrag und die wissenschaftlichen Aussprache gemäß § 11 und

2. die didaktischen Leistungen gemäß § 12 ist getrennt abzustimmen.

Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluß gefaßt, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird. Die Lehrbefähigung soll möglichst umfassend sein und mehrere rechtswissenschaftliche Fachgebiete vorsehen. Über die Bezeichnung der Habilitationsfächer ist im Gesamtbeschluß auf der Grundlage entsprechender Empfehlungen der Habilitationskommission mitzuentcheiden.

(2) Sobald der Habilitand die in § 14 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, händigt der Dekan dem Habilitanden eine Urkunde aus, mit der der Fachbereich ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschriften der Präsidentin der Universität oder ihres Stellvertreters und des Dekans oder seines Stellvertreters sowie ein Siegel der Universität. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird dem Inhaber die Lehrbefähigung zuerkannt.

(3) Nach der Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis gemäß § 118 BerlHG zu beantragen.

§ 14 Veröffentlichungspflicht

Mindestens je ein Exemplar aller Unterlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, aufgrund derer die wissenschaftlichen Leistungen beurteilt worden sind, ist der Universitätsbibliothek und dem Fachbereich innerhalb eines Jahres in einer zur Vervielfältigung geeigneten Art zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Daten des Habilitationsverfahrens (Zulassung zum Verfahren und Ausstellung der Urkunde) sowie sämtliche Gutachter anzugeben.

§ 15 Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen

(1) Im Falle der Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat zugleich über den Zeitraum, innerhalb dessen die genannten Mängel der schriftlichen Habilitationsleistungen zu beheben sind. Der Zeitraum soll nicht mehr als 12 Monate betragen. Eine zweite Rückgabe zur Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen.

(2) Entsprechendes gilt für den öffentlichen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache, wenn dieser gemäß § 13 Abs. 1 nicht anerkannt worden ist. Der öffentliche Vortrag ist mit neuem Thema innerhalb von 6 Monaten anzusetzen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Sind die didaktischen Leistungen nicht anerkannt worden, so kann dem Habilitanden innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung einer weiteren Lehrveranstaltung gegeben werden, die gemäß § 12 zu begutachten ist. Eine Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben.

(4) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet kann erst nach Ablauf von 12 Monaten gestellt werden. Das gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf den Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

§ 16 Verfahrensabschluß ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Der Habilitand ist berechtigt, seinen Zulassungsantrag bis zur Empfehlung der Habilitationskommission gemäß § 10 Abs. 1 zurückzunehmen. Bei Rücknahme des Antrages gemäß S. 1 gilt das Verfahren nicht als abgeschlossen gemäß § 4 Abs.1 Ziff. 9 und § 6 Abs.1 Ziff. 4.

(2) Der Antrag auf Zuerkennung der Lehrbefähigung ist abzulehnen, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen nicht fristgemäß erbracht worden sind,
2. im Falle der Rückgabe der schriftlichen Leistungen oder der Einräumung von Wiederholungsmöglichkeiten bei den übrigen Leistungen die gesetzten Fristen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht eingehalten wurden,
3. im Falle von Täuschungsversuchen des Habilitanden auch nach dessen Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.

(3) Die Ablehnung ist zu begründen. Die Begründung muß im Wortlaut vom erweiterten Fachbereichsrat beschlossen werden. Der Bescheid ist dem Habilitanden schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 17 Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Wird nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung bekannt, daß im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder im weiteren Verfahrensgang Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstöße begangen wurden, so sind diejenigen Leistungen, bei denen diese vorgelegen haben, als Habilitationsleistungen für abgelehnt zu erklären. Die Zuerkennung der Lehrbefähigung ist zurückzunehmen. Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

(2) Bei Rücknahme der Lehrbefähigung ist ein Entzugsverfahren für den Grad des habilitierten Doktors einzuleiten. Bei Erlöschen der Lehrbefähigung wegen Entzugs des Doktorgrades ist gleichfalls ein Entzugsverfahren nach Satz 1 einzuleiten. Satz 1 gilt auch für sonstige Entzugsgründe nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade v. 7. 6. 1939 (RGBl. I, S. 985) zuletzt geändert durch Gesetz v. 12. 10. 1976 (GVBl. S. 2452).

§ 18 Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Fachgebietes ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Der erweiterte Fachbereichsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluß von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1a nicht verlangt werden.

§ 19 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Für alle verfahrensmäßigen sowie die Leistungen wertenden Entscheidungen im Habilitationsverfahren

gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Besorgnis der Befangenheit.

(2) Der Dekan ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das gesamte Verfahren, abgesehen vom Verfahren gemäß § 4 Abs. 2, von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von neun Monaten abgeschlossen wird. Ist das nicht möglich, ist vom Fachbereichsrat eine Fristüberschreitung zu beschließen und gemäß Abs. 4 dem Habilitanden mitzuteilen. Der Dekan kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.

(3) Die Präsidentin der Humboldt-Universität ist über das Habilitationsverfahren zu unterrichten.

(4) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden bedürfen der Schriftform. Das gilt besonders für belastende Entscheidungen und Fristsetzungen. Diese sind, falls erforderlich, zu begründen. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Vertraulichkeit von Gutachten ist zu gewährleisten.

§ 20 Besondere Verfahren

(1) Wissenschaftler, die den akademischen Grad des "Dr. sc." und die facultas docendi erworben hatten, können beim Fachbereich die Anerkennung beider Leistungen als zum Zeitpunkt ihrer Erbringung habilitationsgleichwertige Leistungen gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag beantragen. Über einen solchen Antrag, der bis zum 30.06.1993 gestellt werden soll, entscheidet die Habilitationskommission des Fachbereichs.

(2) Juristische Diplome und Doktorgrade, die vor dem Jahr 1992 in einer wissenschaftlichen Hochschule oder Universität auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik - mit Ausnahme der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche oder einer vergleichbaren Einrichtung - erworben wurden, werden als Voraussetzung zur Zulassung zum Habilitationsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 anerkannt.

(3) Wissenschaftler, die im Ergebnis eines anerkannten Rehabilitierungsverfahrens den Nachweis erbringen, daß in der Zeit vor dem 3. Oktober 1990 aus politischen Gründen an der Humboldt-Universität ihr Antrag auf Zulassung zur Habilitation abgewiesen oder ein für sie bereits eingeleitetes Habilitationsverfahren abgebrochen wurde, können einen Antrag auf Wiederholung des Verfahrens stellen. Über den Antrag, dem insbesondere die damals abgelehnte Habilitationsschrift

zugrunde zu legen ist, entscheiden die Habilitationskommission und der erweiterte Fachbereichsrat. Die Habilitationskommission kann neue Gutachter bestellen und die Bestimmungen derjenigen Habilitationsordnung in Betracht ziehen, die zum Zeitpunkt der Ersteinreichung der Habilitationsschrift Geltung hatte.

(4) Für Beschlüsse und Entscheidungen nach dieser Ordnung mit Ausnahme der Entscheidungen gem. § 18 gilt § 9 des Gesetzes zur Ergänzung des Berliner Hochschulgesetzes (ErgGBerLHG) vom 18. Juni 1991 (GVBl. S. 176). Die Habilitationskommission leitet ihre Empfehlungen und Gutachten der Struktur- und Berufungskommission gem. § 9 Abs. 1 ErgGBerLHG zu. Soweit die Struktur- und Berufungskommission nicht selbst entscheidet, unterbreitet sie dem Fachbereichsrat einen Entscheidungsvorschlag. Solange die Struktur- und Berufungskommission entscheidet, nimmt sie auch alle übrigen Aufgaben des Fachbereichsrates nach dieser Ordnung wahr.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Fachbereich Rechtswissenschaft
Dekanin
gez. Frau Prof. Dr. R. Will

Anlagen

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Anlage 2

Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Thema

Rechtswissenschaftliche Habilitationsschrift zur Erlangung der Lehrbefähigung
für das Fach.....

vorgelegt dem Fachbereichsrat des Fachbereiches
Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

von
Dr.
geb. am in.....

Präsidentin Dekan

Berlin, den
Gutachter:

Anlage 2

Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin hat Frau/Herrn

Dr.
geb. am in
aufgrund.....

nach einem Habilitationsverfahren gem. der Habilitationsordnung des Fachbereiches Rechtswissenschaft vom die

Lehrbefähigung für das Fach/die Fächer

.....
zuerkannt.

Frau/Herr Dr..... hat damit den Nachweis erbracht,
daß sie/er das Fach/die Fächer

.....
selbständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung lautete:.....

Das Thema des öffentlichen Vortrages hieß:.....

Berlin, den

Präsidentin Dekan

der Humboldt-Universität zu Berlin

Siegel

